



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der drei Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 3 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der „Oberösterreichischen Nachrichten“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

Ein Leser wandte sich aufgrund des Beitrags „Die AfD braucht nur zuzuschauen und zu feiern“ an den Presserat, erschienen am 22.09.2018 auf Seite 6 der „Oberösterreichischen Nachrichten“.

Der Artikel handelt von der steigenden Beliebtheit der AfD. In einer Passage nimmt die Autorin auch auf den umstrittenen (mittlerweile in den Ruhestand versetzten) Verfassungsschutzchef Hans-Georg Maaßen Bezug.

Der Leser stößt sich am folgenden Satz: „Statt den unhaltbar gewordenen Maaßen dezent zu entsorgen, wurde dieser zunächst befördert.“ Die Verwendung des Verbs „entsorgen“ im Zusammenhang mit einer Person lasse den Schluss zu, dass diese Person mit Müll gleichgesetzt werde, so der Leser. Das Adjektiv „dezent“ verschlimmere diese Aussage noch. Die Formulierung sei menschenverachtend.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat hält zunächst fest, dass es sich beim vorliegenden Beitrag um einen Kommentar handelt. In Kommentaren bringen Autorinnen und Autoren ihre persönlichen Meinungen und Wertungen zum Ausdruck. Die Meinungsfreiheit reicht hier besonders weit. Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgestellt, dass bei Kommentaren auch Meinungen vertreten werden können, die nicht von allen geteilt werden oder sogar verstören und

schockieren. Kommentare dürfen empören und polarisieren – dieser Grundsatz ist von der Pressefreiheit gedeckt (siehe z.B. die Fälle 2014/126; 2015/23, 2016/004).

Der Ausdruck „entsorgen“ mag zwar nicht feinfühlig gewählt sein, zumal dieser Begriff seit den 1970er Jahren in erster Linie für die Beseitigung von Müll eingesetzt wird. Die Verwendung dieses Begriffs in einem Kommentar für die Entlassung eines hohen Beamten (bzw. im Sinne des Wortes „entfernen“) erachtet der Senat jedoch aus medienethischer Sicht als zulässig. Nach Meinung des Senats liegt wegen der zugespitzten Formulierung kein Eingriff in die Menschenwürde oder die sonstige Persönlichkeitssphäre des Beamten vor.

Österreichischer Presserat
Senat 3
Vors. Dr.ⁱⁿ Ilse Huber
19.10.2018